

# **Protokollnotiz**

**zwischen**

**dem Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch das Innenministerium,**

**und**

**der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein,  
vertreten durch den Vorstand,**

**über die ambulante vertragsärztliche Versorgung  
im Rahmen der Disease-Management-Programme  
Brustkrebs, Diabetes mellitus Typ 2 und Koronare Herzkrankheiten (KHK)**

**der Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamten des Landes Nordrhein-Westfalen  
im Rahmen der freien Heilfürsorge**

Zwischen den Vertragsparteien wird Folgendes vereinbart:

1. Das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen lässt die Verträge über die strukturierten Behandlungsprogramme (DMP) Brustkrebs, Koronare Herzkrankheiten und Diabetes mellitus Typ 2 gegen sich gelten. Die vertraglichen Regelungen zu §§ 21 bis 28 (Datenfluss bzw. Datenmanagement) finden keine Anwendung gegenüber dem Innenministerium und den Anspruchsberechtigten, da das Land Nordrhein-Westfalen als Kostenträger der freien Heilfürsorge nicht am Risikostrukturausgleich teilnimmt.
2. Die Vertragsformulierung zu §§ 29, 30, 33 (Arbeitsgemeinschaft nach § 219 Abs. 2 SGB V und Gemeinsame Einrichtung) findet ebenfalls keine Anwendung. Die Ergebnisse, die sich aus den Beschlussfassungen der Gemeinsamen Einrichtung (§§ 31 und 32) mit Blick auf die Beteiligung von niedergelassenen Vertragsärzten und stationären Einrichtungen sowie qualitätssichernden Maßnahmen ergeben, werden dem Innenministerium für die weitergehenden Informationen seiner Anspruchsberechtigten bekannt gegeben.

3. Für die teilnehmenden Vertragsärzte und Einrichtungen gelten alle Bedingungen der Strukturqualität und der Qualitätssicherung, d.h., dass die Vertragsärzte sowie die stationären Einrichtungen die Qualifikationsvoraussetzungen zur Teilnahme an den strukturierten Behandlungsprogrammen erfüllen müssen.
4. Die anspruchsberechtigten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten schreiben sich bei dem DMP-verantwortlichen Arzt ein und wählen damit diesen als DMP-koordinierenden Vertragsarzt im Rahmen des strukturierten Behandlungsprogramms. Die Einschreibung findet ausschließlich bilateral zwischen dem Vertragsarzt und dem Anspruchsberechtigten statt. Die Erstellung einer Erst- und Folgedokumentation entfällt.
5. Der DMP-verantwortliche Arzt informiert über folgende Bereiche:
  - a. Information über qualitätsgesicherte Behandlungsmaßnahmen und einzelfallbezogene in Betracht kommende Behandlungsalternativen
  - b. Information über die am Vertrag teilnehmenden stationären Einrichtungen bzw. Kooperationszentren, die die Therapie durchführen können. Die Qualitätsmerkmale sowie Kooperationsregeln müssen den Anspruchsberechtigten transparent gemacht werden.
  - c. Information über das für die Anspruchsberechtigten individuelle sinnvolle Nachsorgekonzept inkl. Rehabilitationsmaßnahmen, Selbsthilfegruppen, psychosoziale Angebote. Dies gilt insbesondere für das DMP Brustkrebs.
6. Für die Information, Einschreibung, Übernahme der Management-Komponenten (Koordination der Behandlungsmaßnahmen) erhalten die Vertragsärzte folgende Vergütungen:

## DMP KHK

<b>GOP</b>	<b>Leistungslegende</b>	<b>Vergütung EUR</b>
90510	Information, Einschreibung und Übernahme der Management-Komponenten (Koordination der Behandlungsmaßnahmen) einmalig	25,00
90512	Information, Übernahme der Management-Komponenten (Koordination der Behandlungsmaßnahmen nach Einschreibung) einmal je Behandlungsquartal	15,00

## DMP Brustkrebs

<b>GOP</b>	<b>Leistungslegende</b>	<b>Vergütung EUR</b>
90500	Information, Einschreibung und Übernahme der Management-Komponenten (Koordination der Behandlungsmaßnahmen) einmalig	15,00
90501	Gespräch (einmal je Krankheitsfall) vor stationärer Aufnahme	30,00
90502	Gespräch (einmal je Krankheitsfall) nach stationärer Aufnahme	30,00
90504	Begleitgespräch, einmal je Quartal	17,50

## DMP Diabetes mellitus Typ 2

<b>GOP</b>	<b>Leistungslegende</b>	<b>Vergütung EUR</b>
90324	Information, Einschreibung und Übernahme der Management-Komponenten (Koordination der Behandlungsmaßnahmen) einmalig	25,00
90325	Information, Übernahme der Management-Komponenten (Koordination der Behandlungsmaßnahmen nach Einschreibung) einmal je Behandlungsquartal	15,00

7. Zusätzlich zu den vorgenannten Pauschalen zum DMP Diabetes mellitus Typ 2 und Koronare Herzkrankheiten erhalten die Vertragsärzte die in den jeweiligen Verträgen genannten weiteren Vergütungspauschalen.
8. Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2006 in Kraft und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Sollte der Vertrag über die strukturierten Behandlungsprogramme durch die gesetzliche Krankenversicherung vor Ablauf dieser Frist gekündigt werden, so wird diese Vereinbarung zeitgleich gegenstandslos.

**Düsseldorf, den 20.01.2006**

**Düsseldorf, den 21.12.2005**

**Kassenärztlichen Vereinigung  
Nordrhein**

**Innenministerium des  
Landes Nordrhein-Westfalen**

*gezeichnet*

*gezeichnet*

---

**Dr. Leonhard Hansen  
Vorsitzender**

---

**Salmon  
Ministerialdirigent**